

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der levtec Software & Consulting GmbH

### I Anwendungsbereich

1. Allen Lieferungen und Leistungen liegen die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der levtec software & consulting GmbH („levtec GmbH“) sowie etwaige gesonderte vertragliche Vereinbarungen zugrunde.
2. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen zwischen dem Kunden und der levtec GmbH
3. Kunde i.S.d. Geschäftsbedingungen sind Unternehmer, d.h. natürliche und juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, mit denen in Geschäftsbeziehung getreten wird, die in Ausübung einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln.
4. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen werden selbst bei Kenntnis nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

### II. Angebot und Vertragsschluss

1. Angebote der levtec GmbH sind – insbesondere hinsichtlich der Preise, Menge, Lieferfrist, Liefermöglichkeiten und Nebenleistungen - freibleibend.
2. Die levtec GmbH ist an ihr Angebot 3 Wochen gebunden. Ein Vertrag kommt mit der schriftlichen Auftragsbestätigung der levtec GmbH zustande oder durch die Annahme der ersten Leistung durch den Kunden oder falls die levtec GmbH der Angebotsannahme durch den Kunden nicht innerhalb angemessener Frist widerspricht. Etwas anderes gilt nur im Falle eines ausdrücklich als bindend

bezeichneten Angebotes der levtec GmbH, soweit dieses durch schriftliche Erklärung des Kunden fristgemäß angenommen wird.

### III. Zahlungsbedingungen

1. Soweit nicht anders angegeben, verstehen sich alle Preise netto in EUR, zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer.
2. Die Lizenzen und Softwarepflegebühren sind ab Überlassung der Software fällig. Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, sind sämtliche Rechnungsbeträge sofort fällig und zahlbar innerhalb von 7 Tagen nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug. Nach Ablauf dieser Frist kommt der Kunde in Verzug.
3. Der Kunde hat während des Verzugs die Geldschuld in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Die levtec GmbH behält sich vor, einen höheren Verzugsschaden nachzuweisen und geltend zu machen.

### IV. Aufrechnung, Zurückbehaltung, Übertragbarkeit

1. Der Kunde hat ein Recht zur Aufrechnung nur, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder durch die levtec GmbH anerkannt wurden.
2. Der Kunde kann ein Zurückbehaltungsrecht oder sonstiges Leistungsverweigerungsrecht der levtec GmbH gegenüber nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
3. Die Abtretung oder Übertragung von Rechten und Pflichten durch den Kunden bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der levtec GmbH

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der levtec Software & Consulting GmbH

### V. Lieferzeit

Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, ist die levtec GmbH zu Teilleistungen berechtigt.

### VI. Gewährleistung

1. Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr.
2. Als Beschaffenheit der Ware gilt grundsätzlich nur die Produktbeschreibung des Herstellers als vereinbart. Die levtec GmbH gewährleistet, dass die Beschaffenheit der Programme bei vertragsgemäßem Einsatz diesen Vorgaben entsprechen und nicht mit Mängeln behaftet sind, die ihre Tauglichkeit gegenüber diesen Vorgaben aufheben oder mindern.
3. Die levtec GmbH leistet für Mängel der gelieferten Programme zunächst nach ihrer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung.
4. Der Kunde wird gelieferte Computerprogramme unverzüglich nach Lieferung auf Vollständigkeit und feststellbare Mängel untersuchen; insofern ist auch eine Überprüfung der Funktionsfähigkeit grundlegender Programmfunktionen vorzunehmen. Mängel, die hierbei festgestellt werden bzw. bei ordnungsgemäßer Untersuchung hätten festgestellt werden können, müssen der levtec GmbH innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Ablieferung der Ware schriftlich angezeigt werden. Die Mängelrüge hat die geltend gemachten Mängel möglichst detailliert zu beschreiben.
5. Mängel, die auch im Rahmen einer ordnungsgemäßen Untersuchung nicht feststellbar sind, müssen innerhalb von zwei Wochen nach Entdeckung schriftlich gerügt werden.
6. Bei Verletzung der Rügepflicht ist die Geltendmachung des Gewährleistungs-

anspruchs ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Mängelrüge.

7. Von der levtec GmbH auftragsgemäß installierte Produkte wird der Kunde gemeinsam mit einem Mitarbeiter der levtec GmbH unverzüglich testen. Funktionieren die Produkte im Wesentlichen vertragsgerecht, wird der Kunde unverzüglich schriftlich die Abnahme erklären. Verweigert der Kunde die Abnahme, hat er der levtec GmbH unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 10 Werktagen nach Installation konkrete Fehler mit genauer Beschreibung in einem Fehlerprotokoll zu melden. Geht innerhalb des genannten Zeitraums weder eine Abnahmeerklärung noch eine Fehlermeldung bei der levtec GmbH ein, gilt das Werk als abgenommen. Bei unwesentlichen Mängeln darf der Kunde die Abnahme nicht verweigern.

### VII. Haftung

1. Die levtec GmbH haftet uneingeschränkt nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit von der levtec GmbH, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer Pflichtverletzung beruhen, die die levtec GmbH, ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zu vertreten haben.
2. Für sonstige schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet die levtec GmbH, gleich aus welchem Rechtsgrund, dem Grunde nach. Unberührt bleibt das gesetzliche Rücktrittsrecht des Vertragspartners, jedoch haftet die levtec GmbH im Übrigen nur in Höhe des typischerweise vorhersehbaren Schadens bzw. der typischerweise vorhersehbaren Aufwendungen.

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der levtec Software & Consulting GmbH

3. Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen. gelöscht und die überlassenen Produkte müssen zurückgegeben werden.
4. Soweit die levtec GmbH nach Ziffer 2 haftet, ist die Haftung auf die Deckungssumme der Betriebshaftpflichtversicherung der levtec GmbH beschränkt.
5. Die levtec GmbH haftet nicht für Schäden, soweit der Kunde deren Eintritt durch ihm zumutbare Maßnahmen – insbesondere Programm und Datensicherung – hätte verhindern können.
6. Die Regelungen dieses Abschnitts gelten auch zugunsten der Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen der levtec GmbH.
7. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

### VIII. Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur vollständigen Bezahlung aller aus der Geschäftsbeziehung mit der levtec GmbH zum Zeitpunkt der Lieferung entstandenen oder später entstehenden Forderungen behält sich die levtec GmbH das Eigentum an gelieferten Produkten vor.
2. Übersteigt der Wert der für die levtec GmbH bestehenden Sicherheiten die Forderungen insgesamt um mehr als 20%, ist die levtec GmbH auf Verlangen des Kunden verpflichtet, entsprechende Sicherheiten nach eigener Wahl freizugeben.
3. Bei vertragswidrigem Verhalten – insbesondere Zahlungsverzug – oder bei zu erwartender Zahlungseinstellung ist die levtec GmbH berechtigt vom Vertrag zurückzutreten. Damit erlischt das Recht des Kunden zur Weiterverwendung der Software. Sämtliche vom Kunden angefertigten Programmkopien müssen

### IX. Schutzrechte Dritter

Der Kunde verpflichtet sich, die levtec GmbH von Schutzrechtsberührungen Dritter hinsichtlich der gelieferten Software unverzüglich in Kenntnis zu setzen und die levtec GmbH auf ihre Kosten die Rechtsverteidigung zu überlassen. Die levtec GmbH ist berechtigt, aufgrund der Schutzrechtsbehauptungen Dritter notwendige Softwareänderungen auf eigene Kosten auch bei ausgelieferter und bezahlter Ware durchzuführen.

### X. Schlussbestimmungen

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.
2. Ausschließlicher Gerichtsstand aus diesem Vertrag ist Düsseldorf. Dasselbe gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.
3. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Kunden einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahekommt.